

58

(1) Der Minister ist verantwortlich für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Dabei hat er die internationale Arbeitsteilung mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern mit einem hohen Nutzeffekt für die planmäßige Verbesserung der medizinischen und sozialen Betreuung der Bürger zu entwickeln, die Verpflichtungen, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, zu realisieren und eine konstruktive Mitarbeit in den zwei- und mehrseitigen Organen der Mitgliedsländer des RGW zu sichern. Er entwickelt Direktbeziehungen mit den Partnerorganen in der UdSSR und anderen sozialistischen-Ländern.

(2) Der Minister gewährleistet die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft der DDR in der WHO ergeben. Er fördert die aktive Mitarbeit in internationalen medizinisch-wissenschaftlichen Organisationen und Gesellschaften.

(3) Der Minister ist auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der sozialen Betreuung in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Vorbereitung des Abschlusses von völkerrechtlichen Verträgen, für die Vorbereitung des Anschlusses der Deutschen Demokratischen Republik an multilaterale völkerrechtliche Verträge, für den Abschluß von Ressortabkommen sowie für die auf dieser Grundlage vereinbarten Kooperations- und Arbeitspläne. Er sichert die Erfüllung der aus diesen völkerrechtlichen Verträgen erwachsenden Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Minister trifft die Entscheidung über die Delegation von medizinischen Wissenschaftlern, Ärzten und anderen Fachkräften des Gesundheitswesens und aus Einrichtungen der sozialen Betreuung in andere Staaten und gewährleistet die entsprechende Ausbildung der Kader. Er entscheidet auf dieser Grundlage über die Tätigkeit der medizinischen Fachkräfte aus anderen Staaten zu Ausbildungs- und Studienzwecken sowie zur praktischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik nach Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(5) Der Minister unterstützt die Koordinierung internationaler Hilfe und die Solidaritätsaktionen der Deutschen Demokratischen Republik auf medizinischem und sozialem Gebiet.

§ 9

(1) Der Minister ist im Rahmen der Gesamtentwicklung von Wissenschaft und Technik für die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und die einheitliche Leitung und Planung der medizinischen Forschung verantwortlich. Er wirkt dabei eng mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR zusammen. Der Minister gewährleistet die notwendige Verflechtung mit den Forschungsvorhaben anderer gesellschaftlicher Bereiche und leitet und koordiniert die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der medizinischen Forschung, insbesondere mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten.

(2) Der Minister ist im Zusammenwirken mit anderen Staatsorganen und mit der Akademie der Wissenschaften der DDR verantwortlich für

- die gesundheitspolitische Zielstellung sowie die Hauptrichtungen und Aufgaben der medizinischen Forschung;
- einheitliche Leitungs- und Organisationsprinzipien (einschließlich Planung, Finanzierung und Abrechnung), für komplexe medizinische Forschungsvorhaben sowie die Anleitung solcher Forschungsvorhaben und ihrer Leiter;
- einheitliche Verfahrensweisen bei der Verteidigung von Forschungsaufgaben bzw. -ergebnissen sowie für die Leitung und Planung der Überführung von Ergebnissen der medizinischen Forschung in die Praxis des sozialistischen Gesundheitsschutzes;

— einheitliche Prinzipien der prognostisch-analytischen Arbeit zur Entwicklung der medizinischen Forschung und Wissenschaft sowie der rationellen und effektiven Gestaltung der Forschungsprozesse auf dem Gebiet der Medizin;

— die planmäßige und proportionale Entwicklung des medizinischen Forschungspotentials und seine Konzentration und Profilierung in zweckmäßigen Organisationsformen.

(3) Der Minister sichert im Zusammenwirken mit anderen Staatsorganen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die planmäßige Entwicklung und Durchführung von Aufgaben der Standardisierung und des Meßwesens im Gesundheits- und Sozialwesen.

(4) Der Minister sichert die planmäßige Entwicklung des Informationssystems Wissenschaft und Technik in der Medizin sowie die fachliche und methodische Anleitung und Koordinierung der Tätigkeit von Informationseinrichtungen unabhängig von ihrer staatlichen Unterstellung.

(5) Der Minister fördert die Entwicklung und Tätigkeit der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften sowie das wissenschaftliche Leben im Gesundheitswesen und in der medizinischen Wissenschaft. Er nimmt seine Aufgaben zur Anleitung und Unterstützung der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften sowie gegenüber den Redaktionen und Verlagen für medizinische Literatur entsprechend den Rechtsvorschriften wahr und stützt sich dabei auf den Koordinierungsrat der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik und das Generalsekretariat der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften beim Ministerium für Gesundheitswesen.

(6) Der Minister stützt sich bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die einheitliche Leitung und Planung der medizinischen Forschung und Wissenschaft sowie die Förderung des wissenschaftlichen Lebens auf den Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft. Er berücksichtigt die ihm vom Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR zur Verfügung gestellten Einschätzungen und Vorschläge der Klasse Medizin der Akademie.

§ 10

(1) Der Minister leitet im Zusammenwirken mit den anderen zuständigen Ministerien den Versorgungsprozeß mit Arzneimitteln, medizintechnischen und anderen Erzeugnissen und wirkt an der Preisgestaltung für diese Erzeugnisse im Rahmen seiner Verantwortung mit.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln, Gesundheitspflegemitteln und Wirkstoffkosmetika, Seren, Impfstoffen, Desinfektionsmitteln, gesundheitsrelevanten Plasten sowie medizintechnischen Erzeugnissen und den Verkehr mit Lebensmitteln. Er trifft Entscheidungen über die Zulassung von Fremdstoffen für Lebensmittel, von Lebensmitteln aus ernährungsphysiologischer Sicht, von diätetischen und neuartigen Lebensmitteln und von neuen Produktionstechnologien für Lebensmittel sowie von Mitteln zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen.

(3) Der Minister ist verantwortlich für die Führung des Registers für Arzneimittel und für medizintechnische Erzeugnisse sowie für die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Suchtmitteln.

§ 11

(1) Der Minister ist in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik und in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt sowie den Erfordernissen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bevölkerung verantwortlich für

- die Berufsausbildung im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens,
- die einheitliche Entwicklung der medizinischen Fachschulausbildung,